



René Bärtsch,
Verwaltungsratspräsident der
Treuhand Center AG, und Beat Bardill,
Geschäftsführer.

Bild zVg

Pensionierung und Steuern – was ist zu beachten?

Sie stehen einige Jahre oder kurz vor der Pensionierung und möchten die wichtigsten Informationen im Zusammenhang mit der Pensionierung und Steuern erhalten? Dann ist unser nachfolgender Bericht genau richtig für Sie!

Die Erfahrung zeigt, dass das Einkommen in den letzten Jahren vor der Pensionierung am höchsten ist, was zu einer hohen Steuerbelastung führt. Der Steuerplanung in diesem Zeitraum sollte grosse Beachtung geschenkt werden. Sei es durch Sonderzahlungen in die Pensionskasse oder mit Sanierungsarbeiten am Eigenheim. Mit dem Wegfall der Erwerbstätigkeit reduziert sich meist das Einkommen, eine Sanierung hat dann nicht mehr den gleichen steuerlichen Effekt. Vorsicht bei Einkäufen in die Pensionskasse – diese müssen bis spätestens 3 Jahre vor der Pensionierung getätigt werden, sofern man sich für die Kapitalleistung entscheidet.

Das ordentliche Rentenalter der Frau liegt bei 64 und beim Mann bei 65 Jahren. Die AHV-Rente kann 1 bis 2 Jahre vorbezogen oder um 1 bis maximal 5 Jahre aufgeschoben werden. Da der Start der Rente variabel sein kann, müssen Sie den Bezug, oder einen Vor- und Aufschub anmelden. Dies sollte frühzeitig erfolgen, denn es kann einige Zeit dauern, bis die Ausgleichskasse die Rente ermittelt hat und somit pünktlich auszahlt.

Bei der Pensionskasse kann die Rente frühestens mit 58 Jahren

bezogen werden. Ein Aufschub ist längstens bis zum 70. Altersjahr möglich. Auf dem Vorsorgeausweis der Pensionskasse ist die zu erwartende Rente sowie das Alterskapital ausgewiesen. Wurde bei einem früheren Arbeitgeberwechsel das Pensionskassenguthaben nicht immer in die neue Pensionskasse übertragen, sollte eine Suchanfrage bei der Zentralstelle gestartet werden. So können allfällige Vorsorgeguthaben noch ausfindig gemacht und in die aktuelle Pensionskasse überwiesen werden. Je nach Reglement der Pensionskasse stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, wie Sie Ihr Guthaben beziehen können: eine Rente (monatlicher Betrag), eine Kapitalleistung (das ganze Guthaben auf einmal), eine gemischte Form oder eine Kapitalleistung mit Aufteilung der Auszahlungen auf mehrere Jahre. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Treuhänder abzusprechen, welche Bezugsvariante für Sie am sinnvollsten ist.

Altersleistungen der Säule 3a dürfen frühestens 5 Jahre vor oder spätestens 5 Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausbezahlt werden. Die Rente der AHV unterliegt der Einkommens-

steuer zu 100%, die Renten der BVG und Säule 3b können zwischen 40% und 100% besteuert werden. Eine Kapitalleistung der BVG oder Säule 3a wird gesondert vom übrigen Einkommen zu 1/5 des Tarifs besteuert. Kapitalleistungen aus dem selben Jahr werden im Kanton Graubünden zusammengezählt und zu einem höheren Tarif besteuert (satzbestimmend). Deshalb ist es sinnvoll, die Auszahlungen aus BVG und Säule 3a genau zu planen und womöglich gestaffelt zu beziehen. So können erheblich Steuern eingespart werden.

Als Entscheidungshilfe, ob eine Rente oder eine Kapitalleistung besser ist, empfehlen wir, sich einen Überblick über die aktuellen Vermögensverhältnisse zu verschaffen. Dazu erstellen Sie eine Liste über Ihr Vermögen sowie Ihre Schulden. Auch ein Haushaltsbudget mit Ihren Einnahmen und monatlichen Ausgaben ist sinnvoll. Anhand dieses Budgets können Sie feststellen, ob die Rente die laufenden Ausgaben decken wird oder ob Sie auf Ihr Ersparnis zurückgreifen müssen, um die Lebenshaltungskosten decken zu können. Dank dieser Daten kann entschieden werden, ob eine Rente oder eine

Kapitalleistung bezogen werden soll. Die unterschiedlichen Steuerfolgen müssen in Ihren Berechnungen berücksichtigt werden. Wir empfehlen, diese frühzeitig zusammen mit Ihrem Treuhänder oder Berater anzugehen. Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!

■ **Ester Dal Ponte**
Treuhänderin mit eidg. FA
Treuhand Center AG
Quaderstrasse 8, 7001 Chur
www.tcagchur.ch
Tel. 081 258 50 40

